

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0048/2006
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	30.06.2006
Änderung der Fälligkeitsregelungen in den Städtischen Satzungen Straßenreinigungsgebührensatzung, Hundesteuersatzung und Neubekanntgabe dieser Satzungen, und Neubekanntgabe der Abfallgebührensatzung, rückwirkend zum 01.Januar 2006		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Frau Lehner, Doris		
Beratungsfolge	13.07.2006	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	24.07.2006	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügten Neubekanntgaben der

- Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung), und der
- Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) sowie der
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung)

werden wie vorgelegt genehmigt.

Sachstandsbericht:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 02. Februar 2005 (AZ 4 N 01.2495) entschieden, dass eine Abgabensatzung insgesamt nichtig ist, wenn sie die Bestimmung der Fälligkeit der Abgabenschuld der Behörde im Rahmen des Normvollzugs überlässt. Den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG genügt es nicht, wenn eine Satzungsregelung eine Abgabe zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen für fällig bestimmt, sondern die Satzung muss selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld fällig wird.

Aufgrund dieses Urteils hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren mit Bekanntmachung vom 30. Januar 2006 die beiden Mustersatzungen für die Erhebung einer Hundesteuer und für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr abgeändert.

Mit Schreiben vom 24. April 2006 leitete die Regierung der Oberpfalz ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern weiter, welches darauf verweist, dass „...inhaltliche Mängel einer Abgabensatzung, die diese insgesamt nichtig machen, in der Regel nur durch den Erlass einer vollständig neuen Abgabensatzung behoben werden...“, es sei deshalb „... erforderlich, Satzungen, die den Anforderungen des BayVGH hinsichtlich der Fälligkeit nicht entsprechen, durch eine neue Satzung zu ersetzen.“

Die städtische Hundesteuersatzung und die Straßenreinigungssatzung beziehen sich in ihrer Fälligkeitsregelung auf die im Abgabenbescheid genannten Termine. In den beiliegenden Satzungsentwürfen wurde deshalb die Fälligkeitsregelung gemäß der geänderten Mustersatzung angepasst.

Die städtische Abfallgebührensatzung, deren Fälligkeitsregelung bereits in diesem Sinne abgeändert worden ist (StR v. 25.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 v. 20.08.05), wird entsprechend der oben genannten Empfehlung ebenfalls als Neubekanntgabe beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die beiliegenden Satzungsentwürfe vom 08.06.2006, wie vorgelegt, zu beschließen.

(Unterschrift Referatsleiter)

Anlagen:

- 1 Entwurf über die Neubekanntgabe einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- 1 Entwurf über die Neubekanntgabe einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- 1 Entwurf über die Neubekanntgabe einer Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 1 Erläuterungsblatt zur Änderung der Fälligkeitsregelung